

SchulFreunde Inning e.V.

Satzung vom 28.7.2014

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen SchulFreunde Inning e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Augsburg-Inning.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Augsburg-Inning.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Grundschule Augsburg-Inning, ohne damit den Träger von seinen Verpflichtungen zu entbinden,
 - b) Anschaffungen in Absprache mit der Schule, die über die Grundausstattung hinausgehen, wie z.B. Einrichtungsgegenstände, Lern- und Spielmaterialien,
 - c) Gestaltung des Außengeländes,
 - d) Unterstützung und Förderung des sozialen Miteinanders,
 - e) Herstellen einer dauernden Verbindung zwischen der Schule und der Öffentlichkeit.

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 **Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche, volljährige Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der Austritt kann vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 **Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Jedes beitragspflichtige Mitglied muss ein SEPA Lastschriftmandat erteilen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich in Textform einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes können nicht an der Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Festlegung der Anzahl von Beisitzern,
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. einem Stellvertreter
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung kann nur gemeinschaftlich erfolgen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem vertretungsberechtigen Vorstand
 - b) Schatzmeister
 - c) durch die Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an Beisitzern
 - d) ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Grundschule Augsburg-Inningen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluß bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - f) Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen des erweiternden Vorstandes, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§9
Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§10
Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11
Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Augsburg-Innungen und darf ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und pädagogische Zwecke verwendet werden.

Vorstehende Satzung wurde am 28.7.2014 in Augsburg-Inningen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: